

08.07.99

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Neuntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Punkt 2 der 741. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt dem Neunten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes nicht zu.

Konkreter Hintergrund des Gesetzes ist die Zulassung der Abtreibungspille Mifegyne, deren Abgabe mit dem Gesetz geregelt werden soll. Die generelle Einführung von Abtreibungspillen ist jedoch abzulehnen.

Begründung:

Die Zulassung der Abtreibungspille Mifegyne läuft dem Ziel zuwider, das ungeborene Leben bestmöglich zu schützen und leistet einer Bagatellisierung der Tötung ungeborener Kinder Vorschub.

Insbesondere muß davon ausgegangen werden, daß dadurch das geltende Beratungskonzept, das von einer Bedenkzeit bis zur 12. Schwangerschaftswoche ausgeht, unterlaufen wird. Ein medikamentöser Abbruch mit Mifegyne ist nur bis zum 49. Tag nach der letzten Regel zugelassen. Damit bleibt der werdenden Mutter nach Feststellung der Schwangerschaft nur wenig Zeit für ihre Entscheidung. Die verkürzte Bedenkzeit führt zu einer starken Reduzierung der Wirkungsmöglichkeiten und Chancen einer Schwangerschaftskonfliktberatung.

...

Ausgeliefert am

08. JULI 1999

Zudem wird der Druck auf Frauen in Konfliktsituationen, ihr Kind abzutreiben, zunehmen. Denn es steht zu befürchten, daß betroffenen Frauen vom Vater des Kindes oder von Verwandten entgegengehalten wird, ein chirurgischer Eingriff sei nicht erforderlich, es gebe nun die "sanfte" Abtreibung mittels Abtreibungspille. Auch trifft die weit verbreitete Annahme, die Abtreibungspille sei im Vergleich zum chirurgischen Eingriff die schonendere Abbruchmethode, häufig nicht zu. In vielen Fällen ist die medikamentöse Abtreibung für die Frau sogar noch belastender als der chirurgische Eingriff.